



3003 Bern,
3003 Berne,
3003 Berna.

15. Juni 2005

☎ 031 / 322 47 50

Ihr Zeichen
Votre signe
vostro segno
Voss sign

Ihre Nachricht vom
Votre communication du
Vostra comunicazione del
Vossa comunicaziun dals

An die
Sozialdepartemente der Kantone

In der Antwort anzugeben
A rappeler dans la réponse
Ripeterlo nella risposta
D'inditgar en la risposta

SAS/BD

Fürsorgeabkommen mit Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren

In Absprache mit dem Sekretariat der SODK gelangen wir mit diesem Informationsschreiben direkt an Sie. Wie Sie vermutlich schon wissen beabsichtigt Deutschland, die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (nachfolgend: Fürsorgeabkommen; SR 0.854.913.61) per Ende März 2006 zu kündigen. Wir stehen in dieser Sache mit Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherheit in Kontakt. Das offizielle Kündigungsschreiben werden wir im Herbst 2005 erhalten.

Nachfolgend legen wir Ihnen die wichtigsten Folgen dar, welche diese Kündigung nach sich zieht.

1. Folgen für deutsche Staatsangehörige in der Schweiz

Deutsche Staatsangehörige mit ordentlichem Aufenthaltsstatus werden wie bisher die Sozialhilfe der Kantone beanspruchen können. Wir gehen davon aus, dass alle Kantone den niedergelassenen ausländischen Staatsangehörigen Anspruch auf die gleiche Sozialhilfe wie den Schweizer Staatsangehörigen geben. Für die Sozialhilfebezüger ändert sich also in aller Regel nichts. Wir betrachten es bei dieser Sachlage nicht als zweckmässig, wenn deutsche Sozialhilfebezüger durch kantonale Behörden oder Heimstätten – wie dies vereinzelt bereits geschehen ist – aufgefordert werden, wegen der Kündigung des Fürsorgeabkommens in Deutschland nach einer Regelung der Kostenfinanzierung zu suchen.

2. Folgen für Schweizer Staatsangehörige in Deutschland

Umgekehrt werden Schweizer Staatsangehörige in Deutschland deutschen Staatsangehörigen in Bezug auf die Sozialhilfe praktisch gleichgestellt sein

und entsprechende Hilfe von Deutschland erhalten. Der Heimatkanton muss diese Kosten künftig nicht mehr zurückerstatten.

3. Folgen für die Sozialhilfebehörden

Die Rückerstattungsverfahren zwischen den kantonalen Fürsorgedepartementen und deutschen Trägern der Sozialhilfe entfallen. Neu werden die Kantone ihre Kosten also nicht mehr von Deutschland zurückerstattet erhalten. Umgekehrt haben die Kantone aber auch keine Abgeltungen an Deutschland zu leisten.

4. Übergangsfrist

Das Fürsorgeabkommen regelt die Auflösung der Vertrags nicht. Es ist deshalb zu klären, wie lange die gegenseitigen Forderungen eingefordert werden können. Das zuständige Bundesministerium schlägt (unter anderem aus budgettechnischen Gründen) vor, dass Kosten aus der Fürsorgevereinbarung noch bis Ende 2006 geltend gemacht werden können. Nachdem die letzten anrechenbaren Kosten im März 2006 anfallen und der Kündigungstermin bereits heute bekannt ist, scheint uns diese Lösung angemessen. Wir werden deshalb dem Bundesministerium unser Einverständnis zu dieser Lösung geben.

5. "Witwenabkommen"

Schliesslich möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Vertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen vom 19. März 1943 ("Witwenabkommen", SR 0.854.913.61) heute keine Bedeutung mehr hat und gemeinsam mit dem Fürsorgeabkommen aufgelöst werden kann.

Für Fragen stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:

- Dieter Biedermann, Tel. 031 322 47 50, dieter.biedermann@bj.admin.ch
- Valérie Berset Hemmer, tél. 031 322 01 58, valerie.berset-hemmer@bj.admin.ch

Freundliche Grüsse

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
Abteilung für internationale Angelegenheiten

Die Vizedirektorin

Monique Jametti Greiner